

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB

Verantwortung, Transparenz und Nachhaltigkeit sind grundlegende Leitlinien unserer Unternehmensführung. Hierüber berichten wir näher im Corporate-Governance-Bericht entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und in unserem Integrierten Bericht. In der nachfolgenden Erklärung erläutern wir die wesentlichen Grundlagen der Unternehmensführung des SAP-Konzerns gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 315d i.V.m. § 289f HGB.

A. Die Erklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) sind nach § 161 AktG verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Umfang den Empfehlungen des DCGK in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAP SE haben am 27. Oktober 2017 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAP SE gemäß § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE (SAP) erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Seit der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung vom 29. Oktober 2016 hat SAP den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015) mit Ausnahme der nachstehend unter 1. bis 5. genannten Abweichungen entsprochen. SAP wird künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017) mit Ausnahme der nachstehend unter 1. und 2. genannten Abweichungen entsprechen.

1. Keine Vereinbarung eines Selbstbehalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen für Aufsichtsratsmitglieder

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK empfiehlt, in sogenannten D&O-Versicherungen, die ein Unternehmen für seine Aufsichtsratsmitglieder abschließt, einen Selbstbehalt vorzusehen.

SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des SAP-Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten.

2. Keine Festlegung eines Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK empfiehlt, dass bereits beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (sogenanntes Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

SAP beachtet die Kodexempfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 5 DCGK zur maximalen Höhe von Leistungszusagen für den Fall eines Change of Control. Wir sind hingegen der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, ohne Differenzierung in sämtlichen von Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK erfassten Fällen Abfindungen auf das in dieser Empfehlung vorgegebene Maß zu begrenzen. Es gibt aus unserer Sicht, neben dem Change of Control, weitere Beendigungsfälle, in denen ein berechtigtes Interesse des Vorstandsmitglieds an einer höheren Abfindung denkbar ist. Wir halten die Empfehlung zudem bei ihrem aus unserer Sicht wichtigsten Anwendungsfall, nämlich der einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit unter Abschluss eines Aufhebungsvertrags, nicht für praktikabel. Denn in diesem Fall lässt sich eine bereits im Vorstandsvertrag enthaltene Begrenzung der Abfindungshöhe – jedenfalls faktisch – nicht ohne weiteres einseitig von der Gesellschaft durchsetzen. Darüber hinaus könnte eine solche vorab getroffene Vereinbarung den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen.

Den Grundgedanken der Empfehlung berücksichtigen wir aber insoweit, als wir an unserer bisherigen Praxis festhalten, im Falle der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit eine Abfindungsregelung mit dem betroffenen Vorstandsmitglied zu vereinbaren, die den Umständen des Einzelfalls gerecht wird und zudem dem Gebot der Angemessenheit entspricht. Außerdem ist Vorsorge

getroffen, dass keine Abfindungen an Vorstandsmitglieder geleistet werden, die wegen eines von ihnen zu vertretenden wichtigen Grundes ausscheiden.

3. Keine Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder.

SAP hatte bisher keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder angewendet, um nicht den SAP-Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einzuschränken. Das Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze sollte auch in Zukunft nicht generell als Ausschlussgrund für die Eignung als Vorstandsmitglied erachten werden. Dem wird künftig durch eine sachgerecht festgelegte Regelaltersgrenze Rechnung getragen, die dem Aufsichtsrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestattet. Damit wird künftig auch der betreffenden Kodexempfehlung entsprochen.

4. Keine zwingende Berücksichtigung der konkreten Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei seinen Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien

Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten konkreten Ziele berücksichtigen sollen.

Bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat war schon bisher die Frage, ob eine Person mit den festgelegten Besetzungszielen für den Aufsichtsrat korrespondiert, ein wichtiges Kriterium. Jedoch sollte dies bisher nach Auffassung von SAP nicht immer das am Ende ausschlaggebende Kriterium für einen Wahlvorschlag sein müssen. Zwar sollte auch in Zukunft eine bloß schematische Erfüllung von Besetzungszielen ausscheiden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt allerdings, die Besetzungsziele künftig soweit zu berücksichtigen, dass der Kodexempfehlung entsprochen wird.

5. Keine Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK empfiehlt eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen.

Aus Sicht von SAP ist bei der Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Aufsichtsratsgremiums auf eine gesunde Mischung von erfahrenen und neu in das Gremium gewählten Aufsichtsratsmitgliedern zu achten. Um sich hierzu nicht in Widerspruch zu setzen, hatte SAP bisher keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat angewendet. Auf eine Vielfalt in Bezug auf die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit die Erfahrung der Mitglieder sollte auch in Zukunft geachtet werden. Dem wird

künftig durch eine dies berücksichtigende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer Rechnung getragen, die dem Aufsichtsrat zudem in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestattet. Damit wird künftig auch der betreffenden Kodexempfehlung entsprochen.

Walldorf, den 27. Oktober 2017

Für den Vorstand

Für den Vorstand

Bill McDermott

Luka Mucic

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

B. Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Für die Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE hat die Einhaltung von Recht und Gesetz höchste Priorität. Dies gilt zunächst für die Art und Weise der Unternehmensführung selbst. Hierfür bildet die Corporate Governance, wie sie im DCGK durch Beschreibung der gesetzlichen Bestimmungen und in darüber hinausgehenden Empfehlungen verdeutlicht ist, die Grundlage aller Entscheidungs- und Kontrollprozesse im Vorstand und Aufsichtsrat der SAP SE. Dieser Grundsatz gilt aber auch für das geschäftliche Handeln auf allen anderen Ebenen des SAP-Konzerns. Um diesem Anspruch Nachdruck zu verleihen, hat der Vorstand der SAP SE allgemeine Geschäftsgrundsätze für Mitarbeiter, den SAP Code of Business Conduct, eingeführt. Die darin aufgestellten Geschäftsgrundsätze gelten als Maßstab für die Interaktion mit Kunden, Partnern, Wettbewerbern und Lieferanten und sind für alle Mitarbeiter weltweit sowie den Vorstand verbindlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten diese Regeln, soweit sie sich auf Aufsichtsratsmitglieder übertragen lassen.

Die im SAP Code of Business Conduct aufgestellten verbindlichen Richtlinien sollen das gesetzestreue Handeln jedes Mitarbeiters im geschäftlichen Alltag der SAP sicherstellen. Hierzu zählen präzise Vorgaben etwa zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Antikorruptionsrechts, zur Einhaltung von Vertraulichkeit, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Beachtung des Insiderhandelsverbots. Um den nationalen Besonderheiten in Bezug auf Kultur, Sprache sowie Rechts- und Sozialsysteme Rechnung zu tragen, hat die SAP keine für den Gesamtkonzern einheitlich geltenden Geschäftsgrundsätze eingeführt. Vielmehr

wurden konzernweite Mindeststandards in einem Rahmenkonzept festgelegt, und jede SAP-Gesellschaft wurde verpflichtet, eigene Grundsätze zu erlassen. Diese müssen mindestens dem Rahmenkonzept entsprechen, dürfen jedoch in der Strenge und Zahl der Regelungen darüber hinausgehen.

Die Geschäftsgrundsätze des Mutterunternehmens SAP SE sind auf der Internetseite der SAP unter go.sap.com/investors/de/governance.html veröffentlicht. Sie entsprechen unverändert den Mindestanforderungen des konzernweiten Rahmenkonzepts.

C. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten in der dualistisch verfassten SAP SE wie in einer deutschen Aktiengesellschaft zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Strategie, die Unternehmensplanung, die Geschäftsentwicklung einschließlich eventueller Abweichungen im Geschäftsverlauf sowie über die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich über seine konkrete Arbeit und die seiner Ausschüsse sowie die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist jeweils Bestandteil des Integrierten Berichts der SAP.

I. Der Vorstand der SAP SE

Der aktuell aus neun Mitgliedern bestehende Vorstand der Gesellschaft führt das Unternehmen gesamtverantwortlich auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Gesellschaft. Er entwickelt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die Unternehmensstrategie und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.

Der Vorstand hat nach der Satzung der SAP SE mindestens zwei Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Vorstandsmitgliedern bestimmen und genehmigt die Wahl des Vorstandssprechers durch den Vorstand. Die Ressortzuständigkeit und -verteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, die der Vorstand gemäß der Satzung einstimmig beschließt.

Nach der aktuellen Geschäftsverteilung des Vorstands obliegt dem Vorstandssprecher (CEO) Bill McDermott die Verantwortung für die Strategie und Unternehmensentwicklung der SAP sowie für Corporate Affairs, Marketing und Interne Revision. Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen, stimmt die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und

Plänen des Unternehmens ab und legt die Termine und die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen fest.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- Robert Enslin, Leiter des Bereichs Cloud Business Group, einschließlich der Entwicklung und Bereitstellung für das Cloud-Geschäft,
- Adaire Fox-Martin, Leiterin der Vertriebsorganisation (zusammen mit Jennifer Morgan),
- Michael Kleinemeier, Leiter des Bereichs Digital Business Services,
- Christian Klein, verantwortlich für den Bereich Global Business Operations einschließlich der internen IT-Prozesse und internen IT-Organisation,
- Bernd Leukert, Leiter des Bereichs Produkte und Innovation,
- Jennifer Morgan, Leiterin der Vertriebsorganisation (zusammen mit Adaire Fox-Martin),
- Luka Mucic, als Finanzvorstand verantwortlich für Finanzen, Verwaltung, Investor Relations, Datenschutz und Nachhaltigkeit, sowie
- Stefan Ries, der den Bereich Human Resources verantwortet.

Unabhängig von ihrer Ressortzuständigkeit verfolgen sämtliche Vorstandsmitglieder laufend alle für den Geschäftsverlauf entscheidenden Vorgänge, damit sie jederzeit in der Lage sind, drohende Nachteile abzuwenden und auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen hinzuwirken, beispielsweise durch Anrufung des Gesamtvorstands oder Unterrichtung des Vorstandssprechers. Über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Geschäftsordnung des Vorstands enthält hierzu eine Liste einzelner dem Gesamtvorstand obliegender Entscheidungen. Zu diesen gehören insbesondere die Geschäfte, die gemäß der Satzung oder dem vom Aufsichtsrat festgelegten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in den regelmäßigen Sitzungen gefasst. Dabei sieht die Geschäftsordnung des Vorstands vor, dass wenigstens einmal pro Quartal Präsenzsitzungen stattfinden sollen, die sich überwiegend mit strategischen Fragen befassen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

Der Vorstandssprecher vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und holt in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Aufsichtsrats ein. Der Aufsichtsrat wird in der Regel in Textform informiert. In Angelegenheiten von besonderer

Bedeutung erstattet der Vorstandssprecher dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich Bericht. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand, insbesondere der Vorstandssprecher, halten regelmäßig Kontakt und beraten über die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Strategie und das Risikomanagement der SAP.

II. Der Aufsichtsrat der SAP SE

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der SAP SE bestimmen sich nach der Satzung und der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE. Der Aufsichtsrat der SAP SE umfasst danach derzeit 18 Mitglieder und ist paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. In der dualistisch verfassten SAP SE überwacht der Aufsichtsrat wie in der deutschen Aktiengesellschaft die Tätigkeit des Vorstands. Er hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats unterliegt den deutschen und europäischen Gesetzesbestimmungen, der Satzung der SAP SE, dem DCGK und der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung. In jedem Geschäftsjahr finden vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bestimmten Tagungsort statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen jeweils mit einer Frist von 14 Tagen ein und teilt mit der Einladung die Tagesordnungspunkte mit. In den turnusmäßigen Sitzungen befasst sich der Aufsichtsrat neben den jeweils zur Veröffentlichung anstehenden Finanzergebnissen mit den Fragestellungen, die sich aus dem laufenden Geschäft ergeben. Nach Bedarf tritt der Aufsichtsrat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über aktuell anstehende, außerplanmäßige oder unerwartete Ereignisse oder Geschäftsvorfälle zu beraten und zu entscheiden.

Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied sein schriftliches Votum durch ein anwesendes Mitglied überreichen lassen kann. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet und unter den Aufsichtsratsmitgliedern verteilt wird. Das Protokoll wird sodann in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss genehmigt. Auch eine Beschlussfassung durch Einholung von schriftlichen oder fernmündlichen Stimmabgaben oder von Stimmabgaben per Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Medien ist zulässig, wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse kommen zustande, wenn der Beschlussfassung nach Zugang des Protokolls nicht fristgerecht widersprochen wird.

Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit. Dabei wird ermittelt, inwieweit der Aufsichtsrat Prozesse eingerichtet hat, die eine wirksame Überwachung der Geschäftsführung erwarten lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder füllen hierzu entsprechende Fragebögen aus, die an die aktuellen Anforderungen der Gesetze und des DCGK angepasst sind. Die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Sitzung des Aufsichtsrats diskutiert. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Außerdem beschließt der Aufsichtsrat einmal jährlich darüber, ob ihm eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehört.

1. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, die mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sind. Die Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsrats und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es wird bei der Auswahl der Ausschussmitglieder stets darauf geachtet, dass sie für die Aufgaben des Ausschusses fachlich qualifiziert sind.

In der Regel beruft der jeweilige Ausschussvorsitzende die Ausschusssitzungen ein. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats legt fest, dass ein Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fasst. Beschlussfähig ist ein Ausschuss dann, wenn zwei Drittel, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung finden entsprechende Anwendung auf die Ausschüsse. Die einzelnen Ausschüsse haben eigene Geschäftsordnungen, in denen insbesondere der Aufgabenbereich und die Berichterstattung an den Gesamtaufichtsrat detailliert niedergelegt sind. Der Aufsichtsrat der SAP SE hat folgende Ausschüsse gebildet:

a) Präsidial- und Personalausschuss

Der achtköpfige Präsidial- und Personalausschuss koordiniert die Aufsichtsratsarbeit, bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und befasst sich mit Themen aus dem Bereich der Corporate Governance. Zu den Aufgabengebieten des Gremiums gehört außerdem die Vorbereitung von Personalentscheidungen, die nach deutschem Recht dem Gesamtaufichtsrat obliegen. Der Ausschuss macht insbesondere Vorschläge für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung ihrer Anstellungsverträge sowie für ihre Gesamtvergütung. Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der regelmäßigen Überprüfung des vom Aufsichtsrat verabschiedeten Vergütungssystems. Sofern der Aufsichtsrat beschließt, zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuzuziehen, berät sich der Ausschuss bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Gesamtaufichtsrats mit diesem Experten. Der Vorsitzende des Präsidial- und Personalausschusses ist

Hasso Plattner. Die weiteren Mitglieder sind Aicha Evans, Wilhelm Haarmann, Andreas Hahn, Margret Klein-Magar, Lars Lamadé, Bernard Liataud und Sebastian Sick. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

b) Prüfungsausschuss

Der aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungsausschuss überwacht insbesondere die externe Finanzberichterstattung sowie das Risikomanagement der SAP, das interne Kontrollsystem (einschließlich des internen Kontrollsystems für die Wirksamkeit der Finanzberichterstattung), die interne Revision sowie die Compliance. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört auch die Behandlung der nach deutschen und US-amerikanischen Vorschriften erstellten Quartals- und Jahresfinanzberichterstattung, einschließlich dieses Integrierten Berichts. Der Prüfungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat die Ernennung des unabhängigen externen Abschlussprüfers vor, bestimmt die Prüfungsschwerpunkte, bespricht kritische Vorgänge der Rechnungslegung und Einschätzungen mit dem Abschlussprüfer und prüft die vom Abschlussprüfer erstellten Prüfungsberichte und die von ihm gemachten Prüfungsfeststellungen. Der Prüfungsausschuss verhandelt auch die Prüfungsgebühren mit dem Abschlussprüfer und überwacht dessen Unabhängigkeit und Qualität. Die SAP-Abteilungen Corporate Audit, Office of Legal Compliance and Integrity sowie Risk Management Office berichten auf Anfrage oder bei bestimmten Feststellungen – in jedem Fall jedoch mindestens einmal jährlich (Office of Legal Compliance and Integrity sowie Risk Management Office) oder zweimal jährlich (Corporate Audit) – direkt an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat Prozesse eingerichtet in Bezug auf die vorherige Genehmigung aller prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Leistungen des externen Abschlussprüfers. Außerdem bereitet er die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Billigung des Konzernabschlusses und des Integrierten Berichts sowie zum Dividendenvorschlag vor. Ferner bereiten der Prüfungsausschuss und der Finanz- und Investitionsausschuss gemeinsam den Beschluss des Gesamtaufsichtsrats über die Zustimmung zur Jahresplanung des Konzerns vor. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Erhard Schipporeit. Er qualifiziert sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Finanzvorstand eines damals auch in den USA börsennotierten DAX-Konzerns als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Die weiteren Mitglieder sind Panagiotis Bissiritsas, Martin Duffek und Klaus Wucherer. Der Ausschuss hält mindestens zwei Sitzungen pro Quartal ab, wobei die Sitzungen teilweise in Form einer Telefonkonferenz stattfinden.

c) Finanz- und Investitionsausschuss

Für Finanzierungsfragen, Akquisitionen sowie strategische und Venture-Capital-Beteiligungen ist der Finanz- und

Investitionsausschuss zuständig. Er bereitet ferner zusammen mit dem Prüfungsausschuss den Beschluss des Gesamtaufsichtsrats über die Zustimmung zur Jahresplanung des Konzerns vor. Die Mitglieder des Ausschusses sind Wilhelm Haarmann (Vorsitzender), Pekka Ala-Pietilä, Panagiotis Bissiritsas, Robert Schuschnig-Fowler, Erhard Schipporeit und Sebastian Sick. Der Ausschuss tagt mehrmals pro Jahr, wobei sich der Sitzungsturnus an den im laufenden Geschäftsjahr anstehenden Investitionsentscheidungen und den Informationsbedürfnissen des Aufsichtsrats orientiert. Der Vorstand berichtet in den Ausschusssitzungen über den Status getätigter Investitionen und informiert detailliert über Investitionsprojekte, die gemäß der Satzung oder dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern.

d) Technologie- und Strategieausschuss

Der Technologie- und Strategieausschuss überprüft regelmäßig die Unternehmens- und Produktstrategie im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz von Technologien und Software. Er berät den Vorstand bei technologischen und strategischen Entscheidungen sowie geplanten Investitionen in Forschung und Entwicklung. Außerdem beobachtet er die Umsetzung der Strategie. Der Ausschuss verfolgt alle wichtigen Trends im Markt, die für die Produkte und Dienstleistungen der SAP relevant sind, und bewertet die Technologien, die benötigt werden, um die führende Position der SAP zu behaupten und auszubauen. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Den Vorsitz führt Hasso Plattner, seine Stellvertreterin ist Christine Regitz. Die weiteren Mitglieder sind Pekka Ala-Pietilä, Panagiotis Bissiritsas, Aicha Evans, Martin Duffek, Anja Feldmann, Andreas Hahn, Gesche Joost, Margret Klein-Magar, Bernard Liataud und Pierre Thiollet. Der Ausschuss tagt in der Regel mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

e) Ausschuss für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten

Dieser Ausschuss berät Vorstand und Aufsichtsrat bei zentralen Personalentscheidungen und grundlegenden Organisationsänderungen auf Managementebenen unterhalb des Vorstands, einschließlich der Frauenförderung. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder sind Hasso Plattner als Vorsitzender, Martin Duffek, Anja Feldmann, Wilhelm Haarmann, Gesche Joost, Lars Lamadé, Christine Regitz und Robert Schuschnig-Fowler. Der Ausschuss tagt mehrmals im Geschäftsjahr nach Bedarf.

f) Nominierungsausschuss

Aufgrund der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des DCGK wurde bei der SAP SE ein dreiköpfiger Nominierungsausschuss gebildet, der den Markt der Spitzenmanager sowohl national wie auch international beobachtet. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete

Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vor. Hierbei berücksichtigt er neben den gesetzlichen Vorgaben auch die gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK benannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt zugleich die Ausfüllung des Kompetenzprofils (dieses ist auf der Homepage der SAP unter www.sap.com/corporate-de/investors/governance veröffentlicht) für das Gesamtgremium an. Der Ausschuss setzt sich entsprechend der Kodexempfehlung ausschließlich aus Mitgliedern der Anteilseignerseite zusammen. Die Ausschussmitglieder sind Hasso Plattner als Vorsitzender, Pekka Ala-Pietilä und Bernard Liautaud. Der Ausschuss tagt in der Regel im Zusammenhang mit anstehenden Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

g) Sonderausschuss

Der aus sechs Mitgliedern bestehende Sonderausschuss befasst sich mit Themen, die sich aus außergewöhnlichen erheblichen Risiken ergeben, wie etwa größeren Rechtsstreitigkeiten. Vorsitzender des Ausschusses ist Hasso Plattner. Die weiteren Mitglieder sind Pekka Ala-Pietilä, Wilhelm Haarmann, Lars Lamadé, Erhard Schipporeit und Sebastian Sick. Der Ausschuss tagt ausschließlich anlassbezogen.

2. Angaben zu den Mitgliedern der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Angaben zum ausgeübten Beruf der Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats und zu ihren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien können der nachfolgenden Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats entnommen werden.

D. Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

1. Festlegung für den Vorstand der SAP SE

Der Vorstand der SAP SE setzt sich gegenwärtig aus sieben männlichen und zwei weiblichen Mitgliedern zusammen. In seiner Sitzung am 19. März 2015 hat der Aufsichtsrat als Zielgröße festgelegt, dass dem Vorstand der SAP SE bis zum 30. Juni 2017 eine Frau angehören soll. Durch die Bestellung von Adaire Fox-Martin und Jennifer Morgan als Vorstandsmitglieder zum 1. Mai 2017 wurde dieses Ziel erreicht. Als neue Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat am 13. April 2017 einen Anteil von zwei Frauen festgelegt.

2. Festlegungen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der SAP SE besteht aus dem sogenannten Global Executive Team (GET) und dem sogenannten Senior Executive Team (SET). Der Vorstand hat am 30. September 2015 festgelegt, dass der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2017 in der ersten Führungsebene 23 % und in der zweiten Führungsebene 17 % betragen soll. Während das Ziel für die zweite Führungsebene von 17 % zum 30. Juni 2017 erreicht wurde, wurde das Ziel für die erste Führungsebene von 23 % zum 30. Juni 2017 mit einem Wert von 19,4% knapp verfehlt. Der Grund hierfür war, dass die Bestellung der früheren GET-Mitglieder Adaire Fox-Martin und Jennifer Morgan als Vorstandsmitglieder zum 1. Mai 2017 zu einem Absinken des Frauenanteils auf GET-Ebene führte. In seiner Sitzung am 8. Juni 2017 hat der Vorstand der SAP SE beschlossen, dass der Frauenanteil im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 in der ersten Führungsebene auf 25 % und in der zweiten Führungsebene auf 20 % erhöht werden soll.

Darüber hinaus hatte sich die SAP freiwillig zum Ziel gesetzt, bis Ende 2017 auf globaler Ebene den Anteil der weiblichen Führungskräfte auf 25 % zu erhöhen. Zum 31. Dezember 2017 lag dieser Anteil bei 25,4 %. Ab 2018 strebt SAP freiwillig eine weitere Erhöhung dieses Anteils um jährlich 1 % auf 28 % bis Ende 2020 an.

E. Angabe zur Einhaltung der Mindestanteile von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

Für den Aufsichtsrat der SAP SE gilt seit 2016 eine gesetzlich verbindliche Geschlechterquote von mindestens 30 %, die bei Neubesetzungen zu beachten ist. Vom Beginn des Jahres 2017 bis zum 30. Juni 2017 gehörten dem Aufsichtsrat auf der Seite der Anteilseigner zwei Frauen und sieben Männer, vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2017 drei Frauen und sechs Männer an. Auf der Seite der Arbeitnehmer gehörten dem Aufsichtsrat im Jahr 2017 durchgehend zwei Frauen und sieben Männer an. Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat entsprach damit in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2017 dem Mindestanteil von 30 %. Die Gründe für das Nichterreichen des Mindestanteils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2017 waren zum einen, dass in diesem Zeitraum keine Neubesetzung im Aufsichtsrat erfolgte, und zum anderen, dass die bereits vor Inkrafttreten des Mindestanteilsgebots gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats Bestandsschutz bis zum regulären Ende ihrer Mandate genießen.

F. Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat der SAP SE hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2017 ein Diversitätskonzept im Hinblick auf die

Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats nach den Vorgaben des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen.

Mit dem Diversitätskonzept für den Vorstand und den Aufsichtsrat verfolgt der Aufsichtsrat die Absicht, dass sich deren Mitglieder in Bezug auf die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität und Alter ergänzen. Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beide Gremien sollen den Anforderungen eines international operierenden IT-Unternehmens im Hinblick auf Produkt- und Branchen-Know-how sowie Führungs- beziehungsweise Kontrollerfahrung entsprechen.
- Vorstand und Aufsichtsrat sollen die Vielfalt aufweisen, die eine konstruktive und innovative Zusammenarbeit zum Wohl der SAP ermöglicht.

1. Diversitätskonzept für den Vorstand

Das Diversitätskonzept für den Vorstand sieht vor, dass bei dessen Zusammensetzung die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität sowie Alter wie folgt berücksichtigt werden:

- Zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung von Frauen hält es der Aufsichtsrat für ausreichend, die gemäß § 111 Absatz 5 AktG festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, die derzeit bis Ende Juni 2022 zwei Frauen beträgt, anzuwenden.
- Im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund soll sich die Auswahl von Vorstandsmitgliedern an den im SAP-Vorstand allgemein sowie für das jeweilige Vorstandsressort erforderlichen Kompetenzen in Bezug auf Unternehmensleitung, Corporate Governance, Strategieentwicklung und -umsetzung, Forschung und Entwicklung im Bereich IT und Softwareprodukte, Finanzen und Rechnungslegung, Vertrieb sowie HR orientieren. Diese Kompetenzen müssen nicht im Rahmen eines Universitätsstudiums oder einer anderen Ausbildung, sondern können auch in sonstiger Weise inner- oder außerhalb der SAP erworben worden sein. In diesem Zusammenhang ist auch den Vorgaben der SE-Beteiligungsvereinbarung zu entsprechen, wonach ein Vorstandsmitglied für den Bereich Arbeit und Soziales verantwortlich ist.
- Um eine internationale Zusammensetzung zu gewährleisten, soll dem Vorstand eine angemessene Zahl von Personen angehören, die nicht aus Deutschland stammen und Regionen oder Kulturkreise vertreten, in denen SAP maßgeblich Geschäfte betreibt oder Standorte unterhält. Die Angemessenheit richtet sich dabei nach der Größe sowie Ausrichtung des Vorstands und soll flexibel den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.
- Der Vorstand soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Dabei soll für den Vorstand insgesamt eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren gelten. Darüber hinaus wurden

keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder festgelegt, da dies den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken würde.

Das Diversitätskonzept für den Vorstand wird umgesetzt, indem der Aufsichtsrat und der Präsidial- und Personalausschuss bei der Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten für ein Vorstandsamt die im Diversitätskonzept genannten Aspekte angemessen berücksichtigen.

Im Geschäftsjahr 2017 kam das Diversitätskonzept noch nicht zur Anwendung, da die Bestellung von Christian Klein zum Vorstandsmitglied ab dem 1. Januar 2018 noch vor der Verabschiedung des Diversitätskonzepts beschlossen wurde. Gleichwohl trägt seine Bestellung zur Erreichung des Ziels einer gemischten Altersstruktur im Vorstand bei.

2. Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat sieht vor, dass bei dessen Zusammensetzung die Aspekte Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Internationalität sowie Alter wie folgt berücksichtigt werden:

- Zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung von Frauen sieht das Diversitätskonzept vor, die gesetzlich verbindliche Geschlechterquote von mindestens 30 % anzuwenden.
- Der Bildungs- und Berufshintergrund eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds soll zusammen mit dem Bildungs- und Berufshintergrund aller übrigen Aufsichtsratsmitglieder die im Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat (dieses ist auf der Homepage der SAP unter www.sap.com/corporate-de/investors/governance veröffentlicht) enthaltenen Kompetenzen abdecken. Dabei ist nicht in erster Linie relevant, ob die Kompetenzen im Rahmen eines Universitätsstudiums, einer Ausbildung oder in sonstiger Weise erworben wurden.
- Um eine internationale Zusammensetzung zu gewährleisten, sollen dem Aufsichtsrat mindestens drei Personen angehören, die nicht aus Deutschland stammen. Daneben gibt auch die SE-Beteiligungsvereinbarung für den Aufsichtsrat der SAP SE vor, dass die Arbeitnehmervertreter aus verschiedenen EU-Ländern stammen müssen (derzeit müssen zwei Vertreter aus anderen EU-Ländern als Deutschland stammen).
- Der Aufsichtsrat soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze von in der Regel 75 Jahren ist anzuwenden. Jedoch wurden keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter festgelegt, da dies den Nominierungsausschuss in seiner Auswahl geeigneter Anteilseignervertreter pauschal einschränken würde. Auch für die von den Mitarbeitern zu wählenden Arbeitnehmervertreter lassen sich derartige Ziele nicht umsetzen.

Das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat wird umgesetzt, indem der Nominierungsausschuss bei der Suche und Auswahl von geeigneten Anteilseignervertretern die im Diversitätskonzept genannten Aspekte angemessen berücksichtigt. Da die Arbeitnehmervertreter allein nach Maßgabe der SE-Beteiligungsvereinbarung von den europäischen Mitarbeitern gewählt werden, findet das Diversitätskonzept insoweit keine Anwendung.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde das Diversitätskonzept noch nicht angewendet, da zwischen dem Aufsichtsratsbeschluss über das Diversitätskonzept vom 12. Oktober 2017 und dem Ende des Geschäftsjahres 2017 keine Neubesetzung erfolgte.

Walldorf, 20. Februar 2018

Der Vorstand der SAP SE

Aufsichtsrat

Mitgliedschaft in weiteren Aufsichtsräten und anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von nicht zum SAP-Konzern gehörenden Wirtschaftsunternehmen (Stand 31. Dezember 2017)

Prof. Dr. h. c. mult. Hasso Plattner ^{2), 4), 6), 7), 8)}
Vorsitzender

Margret Klein-Magar ^{1), 2), 4)}
Stellvertretende Vorsitzende

Vice President, Head of SAP Alumni Relations

Vorsitzende des Sprecherausschusses der Leitenden Angestellten der SAP SE

Pekka Ala-Pietilä ^{4), 5), 6), 7)}
Vorsitzender des Board of Directors der Huhtamäki Oyj,
Espoo, Finnland

Board of Directors der Pöyry Plc, Vantaa, Finnland (bis 9. März 2017)

Vorsitzender des Board of Directors der CVON Group Limited, London, Großbritannien (bis 19. Dezember 2017)

Board of Directors der CVON Limited, London, Großbritannien (bis 19. Dezember 2017)

Vorsitzender des Board of Directors der CVON Innovation Services Oy, Turku, Finnland (bis 19. Dezember 2017)

Board of Directors der CVON Future Limited, London, Großbritannien (bis 19. Dezember 2017)

Vorsitzender des Board of Directors der BMA Platform International Ltd., London, Großbritannien (bis 18. April 2017)

Vorsitzender des Board of Directors der Sanoma Corporation, Helsinki, Finnland

Vorsitzender des Board of Directors der Netcompany A/S, Kopenhagen, Dänemark (seit 31. Oktober 2017)

Panagiotis Bissiritsas ^{1), 3), 4), 5)}
Support-Experte

Mitglied des Betriebsrates der SAP SE

Martin Duffek ^{1), 3), 4), 8)}
Produktmanager

Aicha Evans (seit 1. Juli 2017) ^{2), 4)}
Senior Vice President und Chief Strategy Officer der Intel Corporation, Santa Clara, Kalifornien, USA

Prof. Anja Feldmann ^{4), 8)}
Professorin an der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin (bis 31. Dezember 2017)

Direktorin Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken (ab 1. Januar 2018)

Prof. Dr. Wilhelm Haarmann ^{2), 5), 7), 8)}
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Linklaters LLP, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Frankfurt am Main

Andreas Hahn ^{1), 2), 4)}
Produktexperte, IOT-Standards

Mitglied des Betriebsrates der SAP SE

Prof. Dr. Gesche Joost ^{4), 8)}
Professorin für Designforschung und Leiterin des Design Research Lab, Universität der Künste Berlin

Aufsichtsrat der ClearVAT Aktiengesellschaft, Berlin (bis 1. Dezember 2017)

Aufsichtsrat der Ottobock SE & Co. KG i. Gr., Duderstadt (seit 24. Oktober 2017)

Aufsichtsrat der ING-DiBa AG, Frankfurt (seit 1. Dezember 2017)

Lars Lamadé ^{1), 2), 7), 8)}
Head of Sponsorships Europa und Asien
Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Löwen GmbH, Kronau

Bernard Liautaud ^{2), 4), 6)}

Managing Partner der Balderton Capital, London, Großbritannien

Board of Directors der nlyte Software Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der Talend SA, Suresnes, Frankreich

Board of Directors der Wonga Group Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der SCYTL Secure Electronic Voting SA, Barcelona, Spanien

Board of Directors der Vestiaire Collective SA, Levallois-Perret, Frankreich

Board of Directors der Dashlane, Inc., New York, New York, USA

Board of Directors der Recorded Future, Inc., Cambridge, Massachusetts, USA

Board of Directors der eWise Group, Inc., Redwood City, Kalifornien, USA

Board of Directors der Qubit Digital Ltd., London, Großbritannien

Board of Directors der Stanford University, Stanford, Kalifornien, USA

Board of Directors der Opbeat, Inc., San Francisco, Kalifornien, USA (bis 22. Mai 2017)

Board of Directors der Aircall.io, New York, New York, USA

Board of Directors der Virtuo Technologies, Paris, Frankreich (seit 26. Juli 2017)

Christine Regitz ^{1), 4), 8)}

Vice President User Experience

Chief Product Expert

Dr. Erhard Schipporeit ^{3), 5), 7)}

Selbstständiger Unternehmensberater

Aufsichtsrat der Talanx AG, Hannover

Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main

Aufsichtsrat der HDI V.a.G., Hannover

Aufsichtsrat der Hannover Rückversicherung SE, Hannover

Aufsichtsrat der Fuchs Petrolub SE, Mannheim

Aufsichtsrat der BDO AG, Hamburg

Aufsichtsrat der RWE AG, Essen

Vorsitzender des Aufsichtsrats der innogy SE, Essen (seit 1. Januar 2018)

Robert Schuschnig-Fowler ^{1), 5), 8)}

Account Manager, Senior Support Consultant

Stellvertretender Vorsitzender des europäischen Betriebsrats der SAP SE,

Mitglied des Betriebsrats der SAP SE

Dr. Sebastian Sick ^{1), 2), 5), 7)}

Leiter Referat Wirtschaftsrecht, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Aufsichtsrat der Georgsmarienhütte GmbH, Georgsmarienhütte (bis 13. Juni 2017)

Pierre Thiollet ^{1), 4)}

Webmaster (P&I)

Mitglied des Betriebsrats der SAP France

Sekretär des Ausschusses für Hygiene, Sicherheit und Arbeitsbedingungen

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Klaus Wucherer ³⁾

Geschäftsführer der Dr. Klaus Wucherer Innovations- und Technologieberatung GmbH, Erlangen

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der HEITEC AG, Erlangen

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der LEONI AG, Nürnberg (bis 11. Mai 2017)

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Festo AG & Co. KG, Esslingen

Die Angaben gelten per 31. Dezember 2017.

1) Arbeitnehmervertreter

2) Mitglied des Präsidial- und Personalausschusses

3) Mitglied des Prüfungsausschusses

4) Mitglied des Technologie- und Strategieausschusses

5) Mitglied des Finanz- und Investitionsausschusses

6) Mitglied des Nominierungsausschusses

7) Mitglied des Sonderausschusses

8) Mitglied des Ausschusses für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten

8) Mitglied des Ausschusses für Mitarbeiter- und Organisationsangelegenheiten